



Informationen zur Anlandeverpflichtung für pelagische Fischerei und Industriefischerei in der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat in den Jahren 2015 bis 2020*

A Räumlicher Geltungsbereich

umfasst die Nordsee mit den **ICES-Gebieten 3a** und **4** somit auch die Gebiete Skagerrak und Kattegat

B Unter die Anlandepflicht fallende Fischereien

- **Makrele**
- **Hering**
- **Sprotte**
- **Bastardmakrele (Stöcker)**
- **Blauer Wittling**
- **Goldlachs**
- **Lodde**
- **Sandaal**
- **Stintdorsch**

In diesen pelagischen und industriellen Fischereien müssen **alle** Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, angelandet werden. Damit müssen alle pelagischen quotierten Arten und auch alle demersalen quotierten Arten, wie z. B. Kabeljau und Seelachs, angelandet werden.

Fisch, der durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel beschädigt wurde, unterliegt nicht der Anlandepflicht.

* Die Angaben beruhen auf der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die Industriefischerei in der Nordsee (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) 2018/189 der Kommission vom 23. November 2017 (ABl. L 36 vom 09.02.2018, S. 4)



C Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

1. Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten:

(Im Fischereilogbuch ab dem ersten Kilogramm unter dem Code **DIS** einzutragen)

Fischart	Fanggerät	Weitere Bedingungen
Makrele	Ringwaden	<ul style="list-style-type: none"> • bevor die Ringwade bei folgendem Prozentsatz geschlossen ist („Einholpunkt“): <ul style="list-style-type: none"> - in der Fischerei auf Makrele bei 80 % - in der Fischerei auf Hering bei 90 % - bei einem Schwarm aus beiden Arten bei 80 % • Die Ringwade ist mit sichtbaren Bojen ausgestattet, die den Einholpunkt deutlich kennzeichnen und • Das Schiff und die Ringwade sind mit einem elektronischen Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem ausgerüstet, durch das für alle Fangensätze Zeitpunkt, Ort und Umfang des Ringwadeneinsatzes erfasst werden <p>Vor der Freilassung ist eine Stichprobe zu entnehmen, um die Fang-, Größenzusammensetzung und die Menge zu schätzen.</p>
Hering		

2. Ausnahmen wegen Geringfügigkeiten:

(Im Fischereilogbuch ab dem ersten Kilogramm unter dem Code **DIM** einzutragen)

Gezielte Fischerei auf	ICES-Gebiet	Fischereifahrzeug	Fanggerät	Beschränkung
Makrele	4b und c südlich von 54 Grad Nord	Pelagische Trawler bis zu 25 m Länge über alles	Pelagisches Schleppnetz (OTM/PTM)	bis auf Widerruf durch die BLE (1)
Stöcker				
Hering				

(1) Bis zu 3 % (2015, 2 % 2016 und 1 % 2018-2020 der jährlichen Gesamtfangmenge von Makrele, Stöcker, Hering und Wittling (Art. 3 und Art. 3a)



D Eintragungen in das Fischereilogbuch

Bei der Eintragung der Fangmengen in das Logbuch muss aufgezeichnet werden, unter welche Kategorie die gefangene Menge jeder Art fällt.

Hierbei sind folgende Codes zu verwenden:

- **LSC** (legally sized catches) für **maßige** Fänge
- **BMS** (below minimum size) für **untermaßige** Fänge
- **DIS** (discards) für **zurückgeworfene** Fänge, einschließlich von Fischen, die durch Raubsäugetiere, -fische oder -vögel beschädigt wurden
- **DIM** (de minimis) nur für zurückgeworfene Fänge aufgrund der Ausnahmen wegen **Geringfügigkeit** (siehe Punkt C 2)

Handelt es sich bei den zurückgeworfenen Mengen um Fänge aufgrund der Ausnahme wegen Geringfügigkeit, sind die Mengen beim elektronischen Logbuch im Feld für Discards einzutragen und im Bemerkungsfeld ist zu vermerken, dass es sich um DIM-Fänge handelt. Dies gilt solange bis das für die Eintragung des DIM-Codes erforderliche Feld im elektronischen Logbuch nicht vorhanden ist.

In der elektronischen Anlandeerklärung sind die untermaßigen Fangmengen unter der Aufmachungsart als „BMS“ einzutragen.

E Zeitlicher Geltungsbereich

Die Regelungen gelten bis zum 31.12.2020.

Hinweis: Für die Zulässigkeit von Fanggeräten bei der Befischung von Sprotte in einem Gebiet entlang der dänischen Nordseeküste beachte auch die speziellen technischen Maßnahmen gemäß Artikel 4a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine Übersicht über die geltenden Anlandeverbindlichkeiten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden Verordnungen zu Rate gezogen werden.